

01.04.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3431 vom 2. März 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/8743

Wie setzt sich die Landesregierung für die Beschäftigten von Zulieferern im Rheinischen Revier ein?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bund und die Länder mit Braunkohle-Regionen haben sich im Rahmen eines Spitzengesprächs am 15.01.2020 auf einen Zeitplan für das Abschalten von Kohlekraftwerken verständigt. Demnach könnte der Kohleausstieg im günstigsten Fall schon 2035 abgeschlossen sein. Die Kohlekommission hatte das Jahr 2038 angepeilt. Die Kohleregionen sollen insgesamt 40 Milliarden Euro für den Umbau ihrer Wirtschaft bekommen. Zudem ist eine Bund-Länder-Vereinbarung geplant. Weiterhin sollen die Kraftwerksbetreiber entschädigt werden.

Das Bundeskabinett hat weiterhin am 29.01.2020 das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ beschlossen. Das APG wird in § 52 geregelt. In diesem Paragraphen werden die Beschäftigten von Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen nicht ausdrücklich genannt.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3431 mit Schreiben vom 1. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

- 1. *Wie bewertet die Landesregierung die APG-Regelungen im Rahmen des Gesetzes zum Kohleausstieg?***
- 2. *In wie fern sollen Beschäftigte der Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen der Kraftwerks- und Tagebaubetreiber vom APG profitieren?***

Datum des Originals: 01.04.2020/Ausgegeben: 07.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 3. Was sind aus Sicht der Landesregierung Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen von Kraftwerks- und Tagebaubetreibern in der Braunkohle, deren Beschäftigte vom APG profitieren sollten?**
- 4. Wie wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Beschäftigten der Dienstleistungs- bzw. Werkvertragsunternehmen im Gesetz selbst in § 52 genannt werden?**

Die Fragen 1-4 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat sich in den Verhandlungen mit dem Bund für eine sozialverträgliche Beendigung des Braunkohlebergbaus und der Kohleverstromung eingesetzt. Das Instrument des Anpassungsgeldes APG-B soll dies sicherstellen.

Aktuell befindet sich das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz), welches auch das Anpassungsgeld regelt, im Gesetzgebungsverfahren.

In seiner Stellungnahme vom 13. März 2020 setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass der Gesetzentwurf dahingehend geändert wird, dass klarstellend nicht nur den „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanlagen“ Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden kann, sondern dass der Kreis der Anspruchsberechtigten auf sämtliche vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffene Beschäftigte, also zum Beispiel auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verwaltung betroffener Unternehmen erweitert werden soll.

Eine darüberhinausgehende Öffnung des Kreises der Beschäftigten ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen der Bundesregierung sieht Finanzhilfen für die betroffenen Regionen zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle vor.

Im Vorgriff hat der Bund allen Braunkohlerevieren im Rahmen eines Sofortprogramms 240 Mio. Euro für Projekte mit einer Laufzeit bis Sommer 2021 zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 88,8 Mio. Euro auf das Rheinische Revier. Mit den Mitteln werden seit 2019 ausgewählte strukturwirksame Projekte gefördert, die einen über das Einzelprojekt hinausgehenden Beitrag zur Entwicklung der Zukunftsfelder im Rheinischen Revier sowie zu Wertschöpfung und Beschäftigung leisten oder expliziten Modellcharakter aufweisen.

Das Qualifizierungschancengesetz bietet der Agentur für Arbeit gute Möglichkeiten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf neue Tätigkeitsfelder aus- und weiterzubilden.

Die Potentialberatung NRW als ESF-Förderinstrument des Landes unterstützt insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen dabei, beteiligungsorientiert neue Geschäftsfelder zu entwickeln. Mit dem Bildungsscheck NRW kann die berufliche Weiterbildung in Hinblick auf diese Tätigkeiten gefördert werden.

Eine Öffnung der Nutznießergruppe des Anpassungsgeldes wird daher unter wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen derzeit nicht als notwendig betrachtet.

5. *Wie steht die Landesregierung zum Kriterium der Anlassbezogenheit im Rahmen des APGs?*

Der durch das Bundeskabinett am 29. Januar 2020 beschlossene Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz sieht in § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) vor, dass bei folgenden Anlässen für die genannten Beschäftigten ein Anspruch auf das Anpassungsgeld besteht: Erstens, einem Zuschlag für die entsprechende Anlage bei den vorgesehenen Ausschreibungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken in Verbindung mit einem Kohleverfeuerungsverbot. Zweitens, einer ordnungsrechtlichen Anordnung zur Stilllegung einer Anlage (gesetzliche Reduktion) in Verbindung mit einem Kohleverfeuerungsverbot. Drittens, einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 KVBG oder der Rechtsverordnung nach § 43 KVBG. Damit deckt § 52 KVBG sämtliche im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Stilllegungsmechanismen ab, die unmittelbar auf die politisch gewollte Reduktion der Kohleverstromung zurückzuführen sind.

Welche Auswirkungen die aktuelle Corona-Pandemie auf den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier haben wird, kann bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage noch nicht abgeschätzt werden.